Änderungsvorschläge der Architektenkammer Baden-Württemberg zum Architektengesetz (ArchG)

Architektenkammer
Baden-Württemberg

Stand:
04. Jul. 2025

Wegfall der Unterscheidung nach Tätigkeitsarten (§ 3 Abs. 2 ArchG)

- Das Architektengesetz unterscheidet derzeit zwischen *freien, angestellten, beamteten und baugewerblichen Architekt:innen und Stadtplaner:innen*. Diese Tätigkeitsarten schließen sich gemäß der Rechtsprechung des Berufsgerichts weitestgehend aus, um Interessenskonflikten vorzubeugen.
- Eine Architektin darf beispielsweise neben ihrer Angestelltentätigkeit kein eigenes Büro gründen und mit diesem Büro werben. Wird dies bekannt, müssen sich die Architekt:innen/Stadtplaner:innen vor dem Berufsgericht verantworten. Die Entwicklung in die Selbstständigkeit wird hierdurch behindert und es entstehen wirtschaftliche Nachteile.
- Wir schlagen daher vor, wie in Nordrhein-Westfalen, die Unterscheidung nach den Tätigkeitsarten aufzugeben und Raum zu schaffen für zeitgemäße Arbeitsmodelle. Lediglich die erweiterte Berufsbezeichnung der „freien“ Architekt:innen/Stadtplaner:innen soll erhalten bleiben, als besonderer Ausdruck für absolute fachliche Unabhängigkeit. Alle anderen sind schlicht Architekt:innen/Stadtplaner:innen.
- Dies führt zudem zu einer Liberalisierung und Modernisierung. Es ermöglicht eine engere Verzahnung von Planung und Ausführung.
- Die besonderen Pflichten für freie und selbstständig Tätige, etwa das Vorhalten einer Berufshaftpflichtversicherung, bleiben weiterhin in der Berufsordnung festgeschrieben, sodass sich für die Verbraucher:innen und Dritte keine negativen Auswirkungen ergeben.

Zulassung interdisziplinärer Kapitalgesellschaften (§ 2b ArchG)

- Die Regelung zu eintragungspflichtigen Kapitalgesellschaften, die die geschützte Berufsbezeichnung in der Firmierung führen, wird im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ausgeweitet.
- Im Zuge dieser Anpassung halten wir eine Stärkung interdisziplinär geführter Büros für sinnvoll, die weiter an Bedeutung gewinnen werden. Es soll eine paritätische Gesellschaftsbeteiligung von Architekt:innen und Ingenieur:innen ermöglicht werden.
- Im Sinne des Verbrauchers sind dann in der Firmierung sämtliche Berufsbezeichnungen der Gesellschafter zu führen.

Neuer Mitgliederstatus „Architekt:in/Stadtplaner:in im Ruhestand“ (§ 2 Abs. 4 ArchG)

- Derzeit müssen ehemals selbstständig tätige Mitglieder auch im Ruhestand eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, wenn sie die geschützte Berufsbezeichnung weiterhin führen wollen. Dies gilt selbst dann, wenn Sie ihren Beruf nicht mehr aktiv ausüben und keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen. Es muss damit eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten werden, ohne ein zu versicherndes Risiko.
- Zur finanziellen Entlastung der älteren Mitglieder soll eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgen, wenn im Gegenzug der Zusatz „im Ruhestand“ öffentlich geführt und gegenüber der Architektenkammer eine Eigenerklärung abgegeben wird, dass keine Einkünfte mehr aus selbstständiger Tätigkeit erzielt werden.
- Der Zusatz soll Verbraucher:innenkreisen anzeigen, dass die Person dem Markt nicht mehr als Auftragnehmer zur Verfügung steht.

Sonstige Änderungsvorschläge

- Umbenennung von „*Architekt:in/Stadtplaner:in im Praktikum*“ zu „*Junior-Architekt:i/Stadtplaner:in*“ im Zuge einer bundesweiten Vereinheitlichung der Bezeichnung und zur Anzeige des abgeschlossenen Hochschulstudiums (§ 2 Abs. 2 ArchG).
- Erweiterung der Aufgaben der Architektenkammer um Umwelt- und Klimaschutz (§ 12 Abs. 1 S. 2 ArchG). Die Kammer wird dabei als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch der verfassungsrechtlichen Hervorhebung des Klimaschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG sowie der Betonung der Bedeutung des Klimaschutzes durch das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a.) gerecht.